Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems Dezernat 4.1 -Flurbereinigung/Landmanagement Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg



Unternehmensflurbereinigungsverfahren Ovelgönne B211N

Landkreis Wesermarsch Az.: 4.1.3-611-2181 / 0.9

Oldenburg, den 22.06.2023

# Ausführungsanordnung

Für das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Ovelgönne B211N wird hiermit gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546) in der zurzeit gültigen Fassung die

Ausführung des Flurbereinigungsplanes in der durch den Nachtrag 1 geänderten Fassung mit Wirkung zum 10.07.2023, 0:00 Uhr angeordnet.

Ab diesem Tag tritt der im Flurbereinigungsplan in der durch den Nachtrag 1 geänderten Fassung vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Somit sind ab diesem Tag die Teilnehmer nicht mehr Eigentümer der alten Flurstücke, sondern Eigentümer der Flurstücke, die ihnen durch den Flurbereinigungsplan bzw. dessen Nachtrag zugeteilt wurden.

Außerdem werden gleichzeitig die durch den Flurbereinigungsplan bzw. dessen Nachtrag unanfechtbar festgesetzten und bisher nicht gezahlten bzw. erstatteten Geldausgleiche fällig und demnächst angefordert bzw. ausgezahlt.

Der tatsächliche Übergang von den alten auf die neuen Grundstücke ist bereits entsprechend den Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 11.10.2017 erfolgt.

Anträge auf Nießbrauchsregelung, auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen oder auf Auflösung des Pachtverhältnisses sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems zu stellen (§§ 69 ff. FlurbG).

## Begründung:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG sind somit gegeben. Der Flurbereinigungsplan in der durch den Nachtrag geänderten Fassung ist den Beteiligten des Verfahrens gegenüber unanfechtbar geworden.

# Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

#### Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Den Beteiligten entstehen aus einer Verzögerung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes erhebliche Nachteile, da die Teilnehmer erst <u>nach</u> Eintritt des neuen Rechtszustandes im Grundbuch und Kataster als Eigentümer ihrer neuen Grundstücke eingetragen werden und damit tatsächlich über die neuen Grundstücke verfügen können. Dies ist unter anderem für Verkauf, Belastung sowie Erbschaft erforderlich. Die Teilnehmer haben also ein berechtigtes Interesse, baldmöglichst Eigentümer der ihnen zugeteilten Flurstücke zu werden.

Mit der Ausführungsanordnung wird darüber hinaus der vorläufige Charakter der bisherigen Besitzverhältnisse beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum hergestellt. Die sofortige Vollziehung schafft somit klare Rechtsverhältnisse zu einem frühest möglichen Zeitpunkt.

Die sofortige Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Beteiligten und im erheblichen öffentlichen Interesse.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, bzw. Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

(Schramm)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser Ausführungsanordnung jeweils ab dem 30.06.2023 im Internet in den elektronischen Amtsblättern der Gemeinde Jade <a href="www.gemeinde-jade.de">www.gemeinde-jade.de</a>, Gemeinde Stadland www.stadland.de, Stadt Brake www.brake.de, Stadt Elsfleth <a href="www.elsfleth.de">www.elsfleth.de</a>, des Landkreises Wesermarsch www.wesermarsch.de sowie des Landkreises <a href="Aurich und der Stadt Emden www.landkreis-aurich.de">Aurich und der Stadt Emden www.landkreis-aurich.de</a> veröffentlicht wird. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntgabe der Ausführungsanordnung im Internet der Gemeinde Ovelgönne <a href="www.ovel-goenne.de">www.ovel-goenne.de</a>, Gemeinde Butjadingen <a href="www.gemeinde-butjadingen.de">www.gemeinde-butjadingen.de</a> und der Gemeinde Rastede <a href="www.rastede.de">www.rastede.de</a>.

Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung zusammen mit einer Gebietskarte gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter <a href="www.flurb-we.niedersachsen.de">www.flurb-we.niedersachsen.de</a> in der Rubrik "Öffentliche Bekanntmachungen" eingestellt.